

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://www.edps.europa.eu> verfügbar)

Am 12. Juni 2025 hat die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität vorgelegt. Ziel des Entwurfs eines Abkommens ist es, die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Luftfahrtunternehmen aus der Union nach Island zu ermöglichen und Regeln und Bedingungen festzulegen, unter denen diese PNR-Daten von Island verarbeitet werden dürfen, sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen der Union und Island in Bezug auf PNR-Daten zu verbessern.

In der Stellungnahme verweist der EDSB auf die besondere rechtliche Situation Islands als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß dem Schengen-Assoziierungsübereinkommen zwischen der EU und Island von 1999 ist Island an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Infolgedessen soll Island die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus gilt Island als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung. Die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR) stellt jedoch keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, sodass Island nicht an deren Bestimmungen gebunden ist. Folglich sollte das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und Island im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH alle geeigneten Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen vorsehen.

Nach seiner Bewertung des Entwurfs des Abkommens, einschließlich der Umsetzung seiner früheren spezifischen Empfehlungen zum Verhandlungsmandat, kommt der EDSB zu dem Schluss, dass der Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität die erforderlichen Garantien enthält, um mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz vereinbar zu sein.